

# Der Anhang nach BilMoG – Neuerungen für das Geschäftsjahr 2009

Am 29. Mai 2009 ist das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) in Kraft getreten und somit eine umfassende Reform des deutschen Bilanzrechts auf den Weg gebracht worden. Während die meisten Neuregelungen erst im Geschäftsjahr 2010 umgesetzt werden müssen, sind einige Vorschriften bereits bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2009 zu berücksichtigen. Insbesondere beim Verfassen des Anhangs für das Geschäftsjahr 2009 ist ein Augenmerk auf das BilMoG zu richten.

FINANZBERICHTERSTATTUNG · ERWEITERTE PFLICHTANGABEN · ABSCHLUSSPRÜFERHONORAR · NAHE STEHENDE UNTERNEHMEN · ERLEICHTERUNGSVORSCHRIFTEN

## Zielsetzung: mehr Transparenz

In § 285 HGB sind die sonstigen Pflichtangaben, die im Anhang anzugeben sind, normiert. Durch die Transformation der sogenannten 4. EU-Richtlinie in deutsches Recht, die mit dem BilMoG vollzogen wurde, wurde dieser Paragraph um einige Pflichtangaben ergänzt. Die Änderungen sollen für mehr Transparenz bei der Finanzberichterstattung sorgen. Durch den von der EU vorgegebenen Zeitrahmen betreffen diese Änderungen bereits das Geschäftsjahr 2009. Um die Aufstellung des Anhangs zu erleichtern, werden im Folgenden die hierfür relevanten Neuerungen vorgestellt.

## Erforderliche Zusatzinformationen

Im Anhang sind ab dem Geschäftsjahr 2009 Art und Zweck sowie Risiken und Vorteile von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften anzugeben, soweit dies für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist (§ 285 Nr. 3 HGB). Zu den nicht in der Bilanz ausgewiesenen Geschäften zählen unter anderem Factoring, Verpfändung von Aktiva und Leasingverträge. Ob die Angabe notwendig für die Beurteilung der Finanzlage ist, ist im Einzelfall gesondert zu beurteilen. Als Entscheidungskriterium ist vorrangig die finanzielle Auswirkung der nicht in der Bilanz ausgewiesenen Geschäfte heranzuziehen. Kleine Kapitalgesellschaften brauchen diese Angabe nicht in den Anhang aufzunehmen. Mittelgroße Kapitalgesellschaften müssen die Risiken und Vorteile nicht darstellen.

Grundsätzlich haben künftig alle Unternehmen gemäß § 285 Nr. 17 HGB das Abschlussprüferhonorar im Anhang anzugeben. Dieses ist in das Honorar für Abschlussprüfungsleistungen, andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und sonstige Leistungen aufzuschlüsseln. Die Angaben können unterbleiben, sofern sie in einem das Unternehmen einbeziehenden Konzernabschluss enthalten sind oder wenn es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft handelt. Mittelgroße Kapitalgesellschaften sind – sofern sie diese Angabe im Anhang unterlassen – verpflichtet, der Wirtschaftsprüferkammer die Angaben auf deren Anforderung zu übermitteln.

Neu in das Gesetz eingefügt wurde der § 285 Nr. 21 HGB. Dementsprechend sind nun zumindest die wesentlichen marktüblichen Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und

Personen im Anhang anzugeben. Wahlweise kann auch über alle Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen berichtet werden. Als Informationen sind Art der Beziehung, Wert der Geschäfte und sonstige Angaben, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind, bereitzustellen. Unter „Geschäft“ sind nicht nur Rechtsgeschäfte zu verstehen, sondern alle Maßnahmen, die sich auf die Finanzlage des Unternehmens auswirken können. Beispiele hierfür können Verkäufe/Käufe von Grundstücken und/oder von Gebäuden, Nutzung oder Nutzungsüberlassungen von Vermögensgegenständen, Gewährung von Bürgschaften oder Abstimmungen im Einkauf sein. Von marktunüblichen Geschäften ist dann auszugehen, wenn die dem Geschäft zu Grunde liegenden Konditionen mit einem fremden Dritten nicht zu erreichen gewesen wären. Die Erleichterungsvorschriften des § 288 HGB sehen vor, dass kleine Kapitalgesellschaften die Angaben nicht zu berücksichtigen haben. Mittelgroße Kapitalgesellschaften müssen diese nur beachten, wenn sie in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft geführt werden.

## FAZIT

Durch das BilMoG sind grundsätzlich bereits im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 einige zusätzliche Informationen in den Anhang aufzunehmen. Ob bei der Aufstellung des Jahresabschlusses von den Erleichterungsvorschriften des § 288 HGB Gebrauch gemacht werden kann oder die jeweiligen Vorschriften aus anderen Gründen für Unternehmen nicht einschlägig sind, sollte im Vorfeld der Aufstellung des Anhangs geklärt werden.

## Sabine Grandt

Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin  
CURACON GmbH  
Tel. 0 43 31/12 94-28  
sabine.grandt@curacon.de